

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/109

Gemeinde Oensingen: Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Wasser und Elektrizität, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Samuel Tschumi, Bifangweg 6, 4702 Oensingen, plant die Aussiedlung der landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ins Gebiet "Ferismatt" in Oensingen und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen zur Erschliessung mit Wasser und Elektrizität mit Gesamtkosten von rund 73'770 Franken.

2. Erwägungen

Für den Landwirtschaftsbetrieb von Samuel Tschumi bestehen, aufgrund der engen Platzverhältnisse sowie der notwendigen Geruchsemissionsabstände, am heutigen Standort keine Weiterentwicklungsmöglichkeiten, weshalb ein Neubau der Ökonomiegebäude ausserhalb des Dorfes Oensingen, im Gebiet "Ferismatt", vorgesehen ist. Zur Erstellung der geplanten Ökonomiegebäude ist eine neue Erschliessung mit Wasser und Elektrizität notwendig.

Die Wasserzuleitung wird ab dem bestehenden Hydranten 102 zum neuen Hofareal herangezogen (rund 170 m PE-Leitung Ø 50 mm). Für den Stromanschluss werden ab der TS 9 Breitfeld rund 170 m Niederspannungskabel 3x150/195mm² im gleichen Graben wie die Wasserleitung verlegt. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 73'770 Franken, wovon insgesamt rund 60'000 Franken beitragsberechtigigt sind (Wasseranschluss: ca. 37'000 Franken; Stromanschluss: ca. 23'000 Franken).

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 14. November 2018, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität der Aussiedlung festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigigten Kosten von rund 60'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 %, oder maximal 12'000 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 20 % beantragen.

Die Arbeiten werden durch die Firmen Zemp Leitungs- & Tiefbau GmbH, Wiggen (Grabarbeiten), Ramseier AG Gebäudetechnik, Grünenmatt (Rohrlegung) sowie die AEK Energie AG, Solothurn (Kabelarbeiten) ausgeführt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 14. November 2018 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungs-massnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 60'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 20 %, oder 12'000 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und dem Gesuchsteller, Samuel Tschumi, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Samuel Tschumi hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungs-bestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2019 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**

Samuel Tschumi, Bifangweg 6, 4702 Oensingen
 AGROplanungen, Michael Frei, Aeschstrasse 6, 4558 Winistorf
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Gemeinde Oensingen, Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Wasser und Elektrizität. Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2, Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. "